

1973	Ausgegeben zu Bonn am 18. Mai 1973	Nr. 19
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 73	Gesetz zu der Vereinbarung vom 3./4. Mai 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Erleichterungen der fiskalischen Behandlung des grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßengüterverkehrs .....	337
14. 5. 73	Gesetz zu dem Abkommen vom 5. November 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr .....	340
13. 4. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen .....	343
21. 4. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelungen Nr. 14, 17, 18 und 19 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu den Regelungen Nr. 14, 17, 18 und 19) sowie der Regelungen Nr. 14, 17, 18 und 19 .....	347
26. 4. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 16 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu der Regelung Nr. 16) sowie der Regelung Nr. 16 .....	348

**Gesetz  
zu der Vereinbarung vom 3./4. Mai 1971  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik  
über Erleichterungen der fiskalischen Behandlung  
des grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßengüterverkehrs**

Vom 14. Mai 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Der in Rom durch Notenwechsel vom 3./4. Mai 1971 getroffenen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Erleichterungen der fiskalischen Behandlung des grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßengüterverkehrs wird zugestimmt. Der Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung nach dem Notenwechsel in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Mai 1973

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen  
Schmidt

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Scheel

Der Bundesminister für Verkehr  
Lauritzen

**Vereinbarung**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik**  
**über Erleichterungen der fiskalischen Behandlung**  
**des grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßengüterverkehrs**

**Accordo**  
**fra la Repubblica Federale di Germania e la Repubblica Italiana**  
**in merito alle agevolazioni nel regime fiscale relativo agli**  
**autotrasporti internazionali italo-germanici di merci**

Der Botschafter  
 der Bundesrepublik Deutschland

Rom, den 3. Mai 1971

Herr Minister,

unter Bezugnahme auf die Verhandlungen zwischen Delegationen unserer beiden Länder über die zu erzielenden Erleichterungen der fiskalischen Behandlung des grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßengüterverkehrs beehre ich mich, im Namen der Bundesrepublik Deutschland, die folgende Regelung für diese Behandlung vorzuschlagen.

Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gelten für deutsche und italienische Lastkraftwagen und Lastkraftwagenanhänger, die zum vorübergehenden Aufenthalt in den anderen Staat eingeführt werden, die folgenden Bestimmungen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland verzichtet auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer.
2. Die Italienische Republik
  - a) gestattet, daß die tassa di circolazione mit  $\frac{1}{300}$  der Jahressteuer für jeden ganz (oder teilweise) in ihrem Hoheitsgebiet zugebrachten Tag, mindestens jedoch mit  $\frac{1}{300}$ , entrichtet werden kann;
  - b) verzichtet auf die Erhebung des diritto fisso.
3. Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung nach den Nummern 1) und 2a) wird als vorübergehender Aufenthalt ein Aufenthalt bis zu 14 aufeinanderfolgenden Tagen, gerechnet von der jeweiligen Einfahrt, angesehen. Die zuständigen nationalen Behörden können von dieser Frist Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden oder für Messen, Ausstellungen oder andere ähnliche Veranstaltungen verwendet werden.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Italienischen Republik innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Italienischen Republik mit den vorstehend aufgeführten Bestimmungen und Modalitäten einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik bilden sollen, die einen Monat nach dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Italienischen Republik mitteilt, daß die innerstaatlichen gesetzlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der genannten Maßnahmen erfüllt sind, die für ein Jahr gilt und die sich für jeweils 12 Monate stillschweigend verlängert, sofern sie nicht mit einer Frist von vier Monaten von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Lahr

Seiner Exzellenz  
 On. le Aldo Moro  
 Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
 Rom

(Übersetzung)

Il Ministro degli Affari Esteri

Roma, 4 maggio 1971

Signor Ambasciatore,

ho l'onore di accusare ricevuta della Sua Nota del 3 maggio 1971 del seguente tenore:

"In relazione alle trattative svolte tra le delegazioni dei nostri due Paesi in merito alle agevolazioni da adottare nel regime fiscale relativo agli autotrasporti internazionali italo-germanici di merci, ho l'onore di proporre, a nome della Repubblica Federale di Germania, che tale regime sia regolato come segue.

Sulla base del trattamento di reciprocità, per gli autoveicoli e rimorchi germanici o italiani destinati al trasporto di merci, temporaneamente importati nell'altro Stato, si applicano le seguenti norme:

1. La Repubblica Federale di Germania rinuncia all'esazione della 'Kraftfahrzeugsteuer'.
2. La Repubblica Italiana:
  - a) consente che la tassa di circolazione possa essere corrisposta in ragione di  $\frac{1}{360}$  della tassa annuale per ogni giorno intero (o frazione) trascorso nel suo territorio nazionale, con un minimo di  $\frac{3}{360}$ ;
  - b) rinuncia all'esazione del diritto fisso.
3. Ai fini del trattamento fiscale di cui ai precedenti punti 1) e 2 a), si considera soggiorno temporaneo un soggiorno consecutivo massimo di 14 giorni a decorrere da ogni ingresso. Le competenti Autorità nazionali possono consentire deroghe a questo termine, in particolare ove trattisi di autoveicoli immobilizzati per guasto oppure quando sono impegnati per fiere, esposizioni ed altre manifestazioni similari.
4. Le suindicate misure valgono anche per il Land di Berlino salvo che entro tre mesi dalla loro entrata in vigore il Governo della Repubblica Federale di Germania non notifichi, al Governo della Repubblica Italiana, una dichiarazione contraria.

Se il Governo della Repubblica Italiana si dichiara d'accordo con le misure e modalità suindicate, propongo che la presente Nota e la relativa Nota di risposta di V.E. costituiscano un accordo fra la Repubblica Federale di Germania e la Repubblica Italiana, che entrerà in vigore un mese dopo la data della comunicazione da parte del Governo della Repubblica Federale di Germania al Governo della Repubblica Italiana che sono state adempiute le formalità richieste dalla legislazione nazionale per l'entrata in vigore delle misure stesse, che resterà in vigore per la durata di un anno e sarà prorogato tacitamente di anno in anno, salvo che una delle Parti Contraenti non lo denunci con preavviso scritto di quattro mesi."

Ho l'onore di comunicare l'accordo del Governo italiano su quanto precede.

Voglia accogliere, Eccellenza, gli atti della mia più alta considerazione.

Aldo Moro

A S. E. Rolf Lahr  
Ambasciatore della  
Repubblica Federale di Germania  
Roma

Der Minister  
für

Auswärtige Angelegenheiten

Rom, 4. Mai 1971

Herr Botschafter,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 3. Mai 1971 folgenden Inhalts zu bestätigen:

„Unter Bezugnahme auf die Verhandlungen zwischen Delegationen unserer beiden Länder über die zu ergreifenden Erleichterungen der fiskalischen Behandlung des grenzüberschreitenden deutsch-italienischen Straßengüterverkehrs beehre ich mich, im Namen der Bundesrepublik Deutschland, die folgende Regelung für diese Behandlung vorzuschlagen.

Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gelten für deutsche und italienische Lastkraftwagen und Lastkraftwagenanhänger, die zum vorübergehenden Aufenthalt in den anderen Staat eingeführt werden, die folgenden Bestimmungen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland verzichtet auf die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer.
2. Die Italienische Republik
  - a) gestattet, daß die tassa di circolazione mit  $\frac{1}{360}$  der Jahressteuer für jeden ganz (oder teilweise) in ihrem Hoheitsgebiet zugebrachten Tag, mindestens jedoch mit  $\frac{3}{360}$ , entrichtet werden kann;
  - b) verzichtet auf die Erhebung des diritto fisso.
3. Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung nach den Nummern 1) und 2 a) wird als vorübergehender Aufenthalt ein Aufenthalt bis zu 14 aufeinanderfolgenden Tagen, gerechnet von der jeweiligen Einfahrt, angesehen. Die zuständigen nationalen Behörden können von dieser Frist Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden oder für Messen, Ausstellungen oder andere ähnliche Veranstaltungen verwendet werden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Italienischen Republik innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Italienischen Republik mit den vorstehend aufgeführten Bestimmungen und Modalitäten einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik bilden sollen, die einen Monat nach dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Italienischen Republik mitteilt, daß die innerstaatlichen gesetzlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der genannten Maßnahmen erfüllt sind, die für ein Jahr gilt und die sich für jeweils 12 Monate stillschweigend verlängert, sofern sie nicht mit einer Frist von vier Monaten von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird."

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Italienische Regierung dem vorstehend Dargelegten zustimmt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Aldo Moro

Seiner Exzellenz Rolf Lahr  
Botschafter der  
Bundesrepublik Deutschland  
Rom

**Gesetz**  
**zu dem Abkommen vom 5. November 1971**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung**  
**des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland**  
**über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen**  
**im internationalen Verkehr**

Vom 14. Mai 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Bonn am 5. November 1971 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Die Befreiung nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe (a) in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3 des Abkommens ist bei Fahrzeugen, die nach ihrer Bauart oder Einrichtung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, nur zu gewähren, wenn der einzelne vorübergehende Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes vierzehn aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet.

(2) Bei Berechnung der Aufenthaltsdauer sind der Einreisetag und der Ausreisetag jeweils als voller Tag zu rechnen.

(3) Die zuständigen Behörden dürfen von der in Absatz 1 bestimmten Frist Ausnahmen zulassen, wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden oder

für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Zwecke verwendet werden oder auf Grund anderer besonderer Umstände aufgehalten werden.

**Artikel 3**

Der Bundesminister der Finanzen kann zur Herstellung der Gegenseitigkeit oder zur Vermeidung des Mißbrauchs durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anordnen, daß die Befreiung nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe (a) in Verbindung mit Absatz 2 des Abkommens nicht zu gewähren ist, wenn die Halter der Fahrzeuge im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig sind.

**Artikel 4**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

**Artikel 5**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Mai 1973

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen  
Schmidt

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Scheel

Der Bundesminister für Verkehr  
Lauritzen

**Abkommen**  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien  
und Nordirland  
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen  
im internationalen Verkehr

**Agreement**  
between the Government of the Federal Republic of Germany  
and the Government of the United Kingdom of Great Britain  
and Northern Ireland  
in Respect of the Regulation of the Taxation of Road Vehicles  
in International Traffic

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung des Vereinigten Königreichs  
Großbritannien und Nordirland

The Government of the Federal Republic of Germany  
and  
the Government of the United Kingdom of Great Britain  
and Northern Ireland;

VON DEM WUNSCH GELEITET, den Straßenverkehr  
zwischen den beiden Staaten und den Durchgangsverkehr  
durch ihre Gebiete zu erleichtern,

DESIRING to facilitate road transport between their  
two countries and in transit through their territories;

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

**Artikel 1**

**Article 1**

Für die Zwecke dieses Abkommens bedeutet

For the purposes of this Agreement:

- (a) der Begriff „Fahrzeug“ jedes Straßenfahrzeug mit mechanischem Antrieb sowie jeden Anhänger, der an ein solches Fahrzeug angekoppelt werden kann, gleichgültig, ob er mit dem Fahrzeug oder getrennt eingeführt wird;
- (b) der Begriff „Gebiet“ für das Vereinigte Königreich: England, Wales, Schottland und Nordirland.

- (a) the term "vehicles" shall mean any mechanically propelled road vehicles or any trailers for coupling to such vehicles, whether imported with the vehicles or separately;
- (b) the term "territory" shall mean in relation to the United Kingdom: England, Wales, Scotland and Northern Ireland.

**Artikel 2**

**Article 2**

(1) Fahrzeuge, die im Gebiet einer Vertragspartei zugelassen sind und in das Gebiet der anderen Vertragspartei zum vorübergehenden Aufenthalt eingeführt werden, sind

1. Vehicles which are registered in the territory of one Contracting Party and are temporarily imported into the territory of the other Contracting Party shall be exempted:

- (a) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von der Kraftfahrzeugsteuer und
- (b) im Gebiet des Vereinigten Königreichs von den Steuern und Abgaben befreit, die für die Benutzung oder das Halten von Fahrzeugen erhoben werden, ausgenommen Steuern und Abgaben für den Verbrauch von Kraftstoffen und Wegeabgaben.

- (a) in the territory of the Federal Republic of Germany from the Kraftfahrzeugsteuer (motor vehicle tax);
- (b) in the territory of the United Kingdom from the taxes and charges levied on the circulation or possession of vehicles (other than taxes or charges on fuel consumption or tolls).

(2) Diese Befreiung gilt auch für Fahrzeuge, die im Gebiet einer Vertragspartei geführt werden dürfen und von der Zulassungspflicht befreit sind.

2. This exemption shall also apply to vehicles allowed to be brought into circulation and exempted from the obligation to be registered in the territory of either Contracting Party.

(3) Keine der Vertragsparteien ist jedoch verpflichtet, die Befreiung nach Absatz 1 und 2 dieses Artikels für Fahrzeuge zu gewähren, deren Halter im eigenen Gebiet ansässig sind.

3. Neither Contracting Party shall however be required by paragraphs 1 or 2 of this Article to grant this exemption in respect of vehicles which are owned by persons resident in its territory.

## Artikel 3

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels wird die Befreiung nach Artikel 2 dieses Abkommens im Gebiet jeder Vertragspartei solange gewährt, als die in den geltenden Zollvorschriften dieses Gebietes vorgeschriebenen Voraussetzungen für die vorübergehende eingangsabgabenfreie Einfuhr der in Artikel 2 dieses Abkommens bezeichneten Fahrzeuge erfüllt sind.

(2) Bei Fahrzeugen, die nach ihrer Bauart oder Einrichtung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, kann jede Vertragspartei die Zeitdauer der Befreiung für jede einzelne Einfahrt auf vierzehn aufeinanderfolgende Tage begrenzen, wobei der Einreisetag und der Ausreisetag jeweils als voller Tag zu rechnen sind. Die zuständigen Behörden können jedoch diese Zeitdauer in den Fällen verlängern, in denen die Fahrzeuge betriebsunfähig werden oder für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden oder auf Grund anderer besonderer Umstände aufgehalten werden.

## Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Vereinigten Königreichs innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

## Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander, wenn die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die zweite dieser Notifikationen eingegangen ist.

(2) Dieses Abkommen gilt für ein Jahr nach seinem Inkrafttreten. Danach bleibt es in Kraft, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten, die von ihren Regierungen mit ausreichenden Vollmachten versehen sind, dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Bonn am 5. November 1971 in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
Frhr. von Braun

Für die Regierung  
des Vereinigten Königreichs Großbritannien  
und Nordirland  
Brooks Richards

## Article 3

1. Subject to the provisions of paragraph 2 of this Article, the exemption provided for in Article 2 of this Agreement shall be granted in the territory of each Contracting Party so long as the conditions laid down in the Customs regulations in force in that territory for the temporary admission without payment of import duties and import taxes of vehicles described in Article 2 of this Agreement are fulfilled.

2. As respects vehicles which are constructed or adapted for the carriage of goods, either Contracting Party may limit the duration of the exemption to fourteen consecutive days in the case of each importation, counting the day of import and the day of export each as one full day. The competent authorities may, however, extend that period in cases where vehicles are out of use or are used in connection with fairs, exhibitions or similar events or are delayed by other special circumstances.

## Article 4

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not made a contrary declaration to the Government of the United Kingdom within three months from the date of entry into force of this Agreement.

## Article 5

1. Each Contracting Party shall notify the other of the completion of the procedures required by its constitution to bring the Agreement into force. The Agreement shall enter into force on the 1st day of the month following that in which the second of these notifications is made.

2. The Agreement shall remain in force for a period of one year after its entry into force. Thereafter, it shall continue in force unless it is terminated by either Contracting Party giving three months written notice thereof to the other Contracting Party.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorised thereto by their respective Governments, have signed this Agreement.

DONE in duplicate at Bonn this 5th day of November 1971 in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

For the Government  
of the Federal Republic of Germany  
Frhr. von Braun

For the Government  
of the United Kingdom of Great Britain  
and Northern Ireland  
Brooks Richards

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens  
zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche  
Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und anderen mit  
der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen**

**Vom 13. April 1973**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1972 zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen und zu den auf der IX. Diplomatischen Seerechtskonferenz in Brüssel am 10. Mai 1952 geschlossenen Übereinkommen (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 653, 668) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Internationale Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen nach seinem Artikel 8 Buchstabe b für

die Bundesrepublik Deutschland am 6. April 1973  
in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 6. Oktober 1972 bei der belgischen Regierung hinterlegt worden; dabei ist der im Artikel 4 Abs. 2 des Übereinkommens bezeichnete Vorbehalt gemacht worden.

Das Übereinkommen ist für die folgenden Staaten in Kraft getreten:

Agypten am 24. Februar 1956  
Agypten hat erklärt, daß es den in Artikel 4 Abs. 2 des Übereinkommens bezeichneten Vorbehalt macht.

Argentinien am 19. Oktober 1961  
Argentinien hat folgendes erklärt:

*(Übersetzung)*

„La República Argentina adhiere a la Convención Internacional para la Unificación de Ciertas Reglas relativas a la Competencia Penal en Materia de Abordajes y otros accidentes de la Navegación, haciendo expresa reserva del derecho que acuerda la segunda parte del artículo 4º, y dejando establecido que en el termino „infracciones“ a que se refiere, se encuentran comprendidos los abordajes y todo otro accidente de la navegación contemplado en el artículo 1º de la Convención.“

„Die Argentinische Republik tritt dem Internationalen Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen bei und behält sich ausdrücklich das im zweiten Teil des Artikels 4 zugestandene Recht vor; es wird festgehalten, daß in dem Ausdruck „Zuwiderhandlungen“, auf den sich dieser Artikel bezieht, die Zusammenstöße und jedes andere mit der Führung eines Schiffes zusammenhängende Ereignis gemäß Artikel 1 des Übereinkommens eingeschlossen sind.“

Belgien am 10. Oktober 1961  
Belgien hat erklärt, daß es den in Artikel 4 Abs. 2 des Übereinkommens bezeichneten Vorbehalt macht.

Birma am 20. November 1955  
Costa Rica am 13. Januar 1956

Costa Rica hat erklärt, daß es die Artikel 1 und 2 des Übereinkommens nicht als verbindlich anerkennt.

Frankreich am 20. November 1955  
Frankreich hat erklärt, daß es den in Artikel 4 Abs. 2 des Übereinkommens bezeichneten Vorbehalt macht.

die französischen überseeischen Gebiete	am 23. Oktober 1958
Griechenland	am 15. September 1965
Haiti	am 20. November 1955
Heiliger Stuhl	am 10. Februar 1957
Jugoslawien	am 21. Oktober 1956

Jugoslawien hat erklärt, daß es den in Artikel 4 des Übereinkommens bezeichneten Vorbehalt macht.

Khmer-Republik (Kambodscha)	am 12. Mai 1957
-----------------------------	-----------------

Die Khmer-Republik hat erklärt, daß sie den in Artikel 4 des Übereinkommens bezeichneten Vorbehalt macht.

Kongo (Demokratische Republik)	am 17. Januar 1968
Niederlande	am 25. Dezember 1971

Die Niederlande haben erklärt, daß sie den in Artikel 4 des Übereinkommens bezeichneten Vorbehalt machen, und daß sich die Ratifikation des Übereinkommens auf das Königreich der Niederlande in Europa, Surinam und die Niederländischen Antillen bezieht.

Nigeria	am 7. Mai 1964
---------	----------------

Nigeria hat folgendes erklärt:

*(Übersetzung)*

"The Government of the Federal Republic of Nigeria reserve the right not to implement the provisions of Article 1 of the Convention in any case where that Government has an agreement with any other State that is applicable to a particular collision or other incident of navigation and if such agreement is inconsistent with the provisions of the said Article 1.

„Die Regierung der Bundesrepublik Nigeria behält sich das Recht vor, Artikel 1 dieses Übereinkommens dann nicht anzuwenden, wenn sie mit einem anderen Staat eine Übereinkunft geschlossen hat, die auf einen bestimmten Schiffszusammenstoß oder ein anderes mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängendes Ereignis anwendbar ist und zu diesem Artikel in Widerspruch steht.

The Government of the Federal Republic of Nigeria reserves the right, in accordance with Article 4 of the Convention, to take proceedings in respect of offences committed within the territorial waters of the Federal Republic of Nigeria."

Die Regierung der Bundesrepublik Nigeria behält sich nach Artikel 4 dieses Übereinkommens das Recht vor, die in den Hoheitsgewässern der Bundesrepublik Nigeria begangenen Zuwiderhandlungen zu verfolgen."

Paraguay	am 22. Mai 1968
Portugal	am 4. November 1957

Portugal hat erklärt, daß es den in Artikel 4 Abs. 2 des Übereinkommens bezeichneten Vorbehalt macht.

Schweiz	am 20. November 1955
Spanien	am 20. November 1955

Spanien hat erklärt, daß es den in Artikel 4 Abs. 2 des Übereinkommens bezeichneten Vorbehalt macht.

Syrien	am 10. Januar 1973
Vereinigtes Königreich	am 18. September 1959

Das Vereinigte Königreich hat bei der Unterzeichnung folgendes erklärt:

*(Übersetzung)*

"1.—Her Majesty's Government in the United Kingdom reserves the right not to apply the provisions of Article 1 of this Convention in any case where there exists between Her Majesty's Government and the Government of any other State an agreement which is applicable to a particular collision or other incident of navigation and is inconsistent with that Article.

„1. — Die Regierung Ihrer Majestät im Vereinigten Königreich behält sich das Recht vor, Artikel 1 dieses Übereinkommens immer dann nicht anzuwenden, wenn zwischen der Regierung Ihrer Majestät und der Regierung eines anderen Staates eine Übereinkunft besteht, die auf einen bestimmten Schiffszusammenstoß oder ein anderes mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängendes Ereignis anwendbar ist und zu diesem Artikel im Widerspruch steht.

2.—Her Majesty's Government in the United Kingdom reserves the right under Article 4 of this Convention to take proceedings in respect of offences committed within the territorial waters of the United Kingdom."

2. — Die Regierung Ihrer Majestät im Vereinigten Königreich behält sich nach Artikel 4 dieses Übereinkommens das Recht vor, die in den Hoheitsgewässern des Vereinigten Königreichs begangenen Zuwiderhandlungen zu verfolgen."

Das Vereinigte Königreich hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgendes erklärt:

(Übersetzung)

"(1) The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland reserve the right not to observe the provisions of Article 1 of the said Convention in the case of any ship if the State whose flag the ship was flying has as respects that ship or any class of ship to which that ship belongs consented to the institution of criminal or disciplinary proceedings before the judicial or administrative authorities of the United Kingdom.

„(1) Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland behält sich das Recht vor, Artikel 1 des genannten Übereinkommens in bezug auf ein Schiff immer dann nicht zu befolgen, wenn der Staat, dessen Flagge das Schiff führte hinsichtlich dieses Schiffes oder einer Schiffsklasse, zu der das Schiff gehört, der Einleitung einer strafrechtlichen oder disziplinarischen Verfolgung bei den Justiz- oder Verwaltungsbehörden des Vereinigten Königreichs zugestimmt hat.

(2) In accordance with the provisions of Article 4 of the said Convention, the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland reserve the right to take proceedings in respect of offences committed within the territorial waters of the United Kingdom.

(2) Gemäß Artikel 4 des genannten Übereinkommens behält sich die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland das Recht vor, die in den Hoheitsgewässern des Vereinigten Königreichs begangenen Zuwiderhandlungen zu verfolgen.

(3) The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland reserve the right in extending the said Convention to any of the territories for whose international relations they are responsible to make such extension subject to the reservation provided for in Article 4 of the said Convention."

(3) Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland behält sich das Recht vor, eine Erstreckung des genannten Übereinkommens auf ein Hoheitsgebiet, dessen internationale Beziehungen sie wahrnimmt, unter dem in Artikel 4 des Übereinkommens erwähnten Vorbehalt vorzunehmen."

Vom Vereinigten Königreich abhängige Gebiete:

Antigua	am 12. November 1965
Bahamas	am 12. November 1965
Bermudas	am 30. November 1963
Britische Jungferninseln	am 29. November 1963
Britisch-Honduras	am 21. März 1966
Britische Salomonen	am 21. März 1966
Dominica	am 12. November 1965
Falklandinseln	am 17. April 1970
Gibraltar	am 29. September 1963
Gilbert- und Ellice-Inseln	am 21. März 1966
Grenada	am 12. November 1965
Guernsey	am 8. Juni 1967
Hongkong	am 29. September 1963
Kaimaninseln	am 12. November 1965
Montserrat	am 12. November 1965
Santa Lucia	am 12. November 1965
Seychellen	am 29. September 1963
St. Christoph-Nevis-Anguilla	am 12. November 1965
St. Helena	am 12. November 1965
St. Vincent	am 12. November 1965
Turks- und Caicosinseln	am 21. März 1966

Die vorstehenden, vom Vereinigten Königreich abhängigen Gebiete haben sich die Rechte vorbehalten,

1. Artikel 1 des vorgenannten Übereinkommens in bezug auf ein Schiff immer dann nicht zu befolgen, wenn der Staat, dessen Flagge das Schiff führte, hinsichtlich dieses Schiffes oder einer Schiffsklasse, zu der das Schiff gehört, der Einleitung einer strafrechtlichen oder disziplinarischen Verfolgung bei ihren Justiz- oder Verwaltungsbehörden zugestimmt hat,
2. die in ihren Hoheitsgewässern begangenen Zuwiderhandlungen zu verfolgen.

Vietnam

am

26. Mai 1956

Fidschi hat in einer bei dem belgischen Außenministerium am 22. August 1972 eingegangenen Note erklärt, daß es sich an das durch das Vereinigte Königreich ratifizierte Übereinkommen seit dem 10. Oktober 1970, dem Tage seiner Unabhängigkeit, mit folgenden Vorbehalten gebunden betrachtet:

(Übersetzung)

"The Government of Fiji reserves the right not to observe the provisions of article 1 of the said Convention in the case of any ship if the State whose flag the ship was flying has as respect that ship or any class of ship to which that ship belongs consented to the institution of criminal or disciplinary proceedings before judicial or administrative authorities in Fiji.

„Die Regierung von Fidschi behält sich das Recht vor, Artikel 1 des genannten Übereinkommens in bezug auf ein Schiff immer dann nicht zu befolgen, wenn der Staat, dessen Flagge das Schiff führte, hinsichtlich dieses Schiffes oder einer Schiffsklasse, zu der das Schiff gehört, der Einleitung einer strafrechtlichen oder disziplinarischen Verfolgung bei den fidschianischen Justiz- oder Verwaltungsbehörden zugestimmt hat.

The Government of Fiji reserves the right under article 4 of this Convention to take proceedings in respect of offences committed within the territorial waters of Fiji."

Gemäß Artikel 4 des genannten Übereinkommens behält sich die Regierung von Fidschi das Recht vor, die in den fidschianischen Hoheitsgewässern begangenen Zuwiderhandlungen zu verfolgen."

Madagaskar hat in einer am 13. Juli 1965 registrierten Erklärung mitgeteilt, daß es sich an das durch Frankreich ratifizierte Übereinkommen gebunden betrachtet.

Bonn, den 13. April 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Frank

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der Verordnung  
über die Inkraftsetzung der Regelungen Nr. 14, 17, 18 und 19  
nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958  
über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung  
der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen  
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung  
(Verordnung zu den Regelungen Nr. 14, 17, 18 und 19)  
sowie der Regelungen Nr. 14, 17, 18 und 19**

Vom 21. April 1973

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 21. August 1972 zu den Regelungen Nr. 14, 17, 18 und 19 (Bundesgesetzbl. II S. 905) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 27. März 1973

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tage sind die Regelungen Nr. 14, 17, 18 und 19 gemäß Artikel 1 Abs. 8 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 857) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Bonn, den 21. April 1973

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Haar

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der Verordnung  
über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 16  
nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958  
über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung  
der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen  
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung  
(Verordnung zu der Regelung Nr. 16)  
sowie der Regelung Nr. 16**

**Vom 26. April 1973**

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 5. Dezember 1972 zu der Regelung Nr. 16 (Bundesgesetzbl. II S. 1561) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 14. Mai 1973

in Kraft tritt.

Am gleichen Tage tritt die Regelung Nr. 16 gemäß Artikel 1 Abs. 8 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 857) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Bonn, den 26. April 1973

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Wittrock

---

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.